Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW

Kurzstellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

Antrag des Freistaates Bayern auf Entschließung des Bundesrates „Aussetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes bis zur Umsetzung der EU-Lieferkettenrichtlinie“

für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 02. September 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

1.1. Ausgangslage 3

1.2. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand 3

2. Stellungnahmen der Beteiligten 4

2.1. Aussetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtgesetzes (LkSG) 4

2.2. Umsetzung der Corporate Sustainabililty Due Dilligence Directive 5

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Mit dem Entschließungsantrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) bis zur Umsetzung der EU-Lieferkettenrichtlinie auszusetzen, um Rechtsunsicherheiten und Doppelregulierungen für Unternehmen zu vermeiden. Weiterhin wird eine bürokratiearme Umsetzung der EU-Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainabililty Due Dilligence Directive, CSDDD) in nationales Recht gefordert.

1.2. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 27. August 2024 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Antrag des Freistaates Bayern auf Entschließung des Bundesrates „Aussetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes bis zur Umsetzung der EU-Lieferkettenrichtlinie“ (BR-Drucksache 323/24) im Wege eines Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. Landesbereich NRW
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 27. August 2024 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Entschließungsantrag gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- IHK NRW
- DGB NRW
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V
- unternehmer nrw
- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT

Die Clearingstelle Mittelstand hat auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen das Meinungsbild dargestellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1. Aussetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtgesetzes (LkSG)

DIE FAMILIENUNTERNEHMER, IHK NRW, **unternehmer nrw** und die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** unterstützen den vorliegenden Antrag und die darin enthaltenen Ausführungen zur Aussetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes bis zur Umsetzung der EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD).

IHK NRW stellt voran, sich gegenüber den Medien kritisch zum EU-Lieferkettengesetz geäußert und auch eine Aussetzung des LkSG bis zur Anwendung der europäischen Regelung gefordert zu haben. Mit Blick auf die geplante Aussetzung sei es durchaus positiv, dass die Bundesregierung erkannt habe, dass die Lieferkettengesetze die Wirtschaft stark belasten, zu viel Bürokratie führen und man daher die EU-Richtlinie 1:1, ohne „Goldplating“ und mit gestaffelten Anwendungsfristen umsetzen möchte. Auch das Ziel, konkurrierende nationale und europäische Regelungen zu vermeiden, werde geteilt.

Nach Ansicht der **FAMILIENUNTERNEHMER** veranschaulicht die bisherige deutsche Umsetzung des Lieferkettengesetzes, welche Belastung durch die EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) auf die Unternehmen zukommen werde. Das positive Bestreben zur Aussetzung des LkSG sei in Anbetracht der Langfristigkeit, mit der Familienunternehmen planen, lediglich ein temporärer Grund zum Aufatmen - wenngleich in der Zeit des Aussetzens der deutsche Mittelstand vor der immensen bürokratischen Last und den damit einhergehenden Kosten des LkSG bewahrt werde könne.

unternehmer nrw konstatiert, dass das Dynamisierungspaket „Wachstumsinitiative – neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland“ der Bundesregierung zwar u. a. Maßnahmen zur pragmatischen Umsetzung der Lieferkettensorgfaltspflicht enthalte, die Maßnahmen hinter der vom Bundeswirtschaftsminister angekündigten Aussetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) jedoch zurück blieben.

Mit der Billigung der CSDDD sei es essenziell, dass die Bundesregierung zügig gleiche Wettbewerbsbedingungen für deutsche Unternehmen im Binnenmarkt sicherstelle und das LkSG bis zum Beginn der Anwendungsfristen der CSDDD aussetze. Eine nationale Gesetzgebung aufrecht zu erhalten, während in fast allen anderen EU-Staaten eine derartige Regelung noch gar nicht existiere, schaffe eindeutig Wettbewerbsnachteile für die deutsche Wirtschaft.

Seit Inkrafttreten des LkSG 2023 habe sich gezeigt, dass die Unternehmen den bürokratischen Aufwand des LkSG für ihre Organisation als sehr hoch einschätzen. Dies treffe nicht nur auf Unternehmen zu, die direkt vom Anwendungsbereich des LKSG erfasst sind, sondern auch auf Unternehmen, die nicht direkt unter das LkSG fallen (insbesondere KMUs). Sie sehen sich einem sehr hohen Mehraufwand ausgesetzt. Bereits jetzt zeichne sich eine erschwerte Diversifizierung ab, indem LkSG-pflichtige Unternehmen mit Anpassungen in der Lieferketten reagieren und schwer zu prüfende Zulieferer mieden sowie die Anzahl der Zulieferer minimierten. Einige

prüften auch einen Rückzug aus risikoreichen Ländern. Darüber hinaus müssten zahlreiche Unternehmen Leistungen externer Beratungsunternehmen und Kanzleien in Anspruch nehmen, da sie mit eigenen Ressourcen den Anforderungen nicht mehr gerecht werden könnten.

Dass das LkSG bis zur Einführung der CSDDD, wie im Wachstumspaket vorgesehen, nicht ausgesetzt und den Unternehmen damit keine Luft verschafft werden soll, ist nach Ansicht von unternehmer nrw ein schlechtes Signal. Die Reduzierung der vom LkSG erfassten Unternehmen um 2/3 aus dem derzeitigen LkSG-Anwendungsbereich wäre jedoch eine positive Entwicklung. Die Aussetzung der Sanktionierung bei Verstößen gegen die LkSG-Berichterstattung wäre ein weiterer Schritt, um Unternehmen zu entlasten und trüge dem Umstand verschiedener und umfassender neuer Regelungen Rechnung.

Der **DGB NRW** spricht sich entschieden gegen die Aussetzung des LkSG aus. Nach seiner Ansicht verschafft die Tatsache, dass deutsche Unternehmen das LkSG bereits erfolgreich umsetzen, ihnen einen Standortvorteil im europäischen Vergleich während der Einführung der CSDDD.

2.2. Umsetzung der Corporate Sustainabililty Due Dilligence Directive

Allgemein

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** unterstützen die Forderung nach einer bürokratiearmen Umsetzung der CSDDD in nationales Recht.

Nach Ansicht von **IHK NRW** bringt eine 1:1 Umsetzung der EU-Lieferkettenrichtlinie keine wirkliche Entlastung für die Unternehmen, da die Anforderungen über die des nationalen LkSG hinausgingen und teilweise wenig praxistauglich seien.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER kritisieren, dass der Ausschuss der ständigen Vertreter der EU-Mitgliedsstaaten der EU-Lieferkettenrichtlinie trotz Enthaltung Deutschlands zugestimmt hat. Die kurz vor der Abstimmung hinzugefügten Änderungen bedeuteten genauso viel Bürokratie wie vorher, weil die Unternehmen weiter voll in der Haftung stünden. Europa habe eine strukturelle Wachstumsschwäche und stünde vor extrem harten Jahren. Gerade jetzt sei diese zusätzliche Belastung ein fatales Signal an deutsche und europäische Unternehmen, denn die als schlecht bewertete Regulierung bürde besonders den Mittelständlern unsinnige Kosten auf und zwinge sie in unkalkulierbare Haftungsfragen. Der Schutz von Menschenrechten sei ein wichtiges Anliegen, indes helfe diese Regulierung weder den Menschenrechten noch der Umwelt oder den hiesigen Arbeitnehmern.

Teil einer vernünftigen Lieferkettenregulierung wäre demnach eine Safe Harbour Lösung gewesen. Dabei hätte die EU-Kommission gemeinsam mit dem Know-how von Branchenverbänden Zulieferer aus dem Nicht-EU-Ausland zertifizieren können. Ein deutscher Mittelständler hätte dann Produkte von zertifizierten Lieferanten beziehen können, ohne existenzgefährdende Klagen für Sachverhalte bei Lieferanten zu fürchten, deren völlige Transparenz durch deutsche Unternehmen faktisch nicht herstellbar sei.

unternehmer nrw fordert im Hinblick auf die Ankündigung zur Umsetzung der CSDDD noch in dieser Legislatur, Gründlichkeit vor Schnelligkeit gelten zu lassen und die frühzeitige Einbindung der Spitzenverbände zu gewährleisten. Dem Vorhaben der Bundesregierung, die Zeit der

Umsetzung der Richtlinie dafür zu nutzen, eine bürokratiearme und praxistaugliche 1:1 Anwendung zu ermöglichen, wird grundsätzlich zugestimmt.

Insbesondere gelte es, die administrativen Lasten für Unternehmen im Vergleich zum LkSG abzubauen, z. B. durch den Fokus auf einen risikobasierten Ansatz. Eine entsprechende Einbettung in die Aktivitäten der Bundesregierung zum Bürokratieabbau sollte oberste Priorität haben. Die Bundesregierung solle dazu beispielsweise die LkSG-Umsetzungsvorgaben entschlacken, keine neuen bürokratischen Umsetzungsvorgaben erlassen sowie eine Positivliste für Staaten mit hohem Schutzniveau einführen.

Während das Bundesarbeitsministerium eine schnelle Umsetzung der europäischen Richtlinie anstrebe, werde auf europäischer Ebene der Einsatz einer Koordinierungsgruppe mit dem Ziel einer möglichst einheitlichen Umsetzung der CSDDD im Sinne eines gemeinsamen Level-playing-fields geplant. Mit der nationalen Umsetzung der Richtlinie müsse, so unternehmer nrw, zwingend auf die Ergebnisse der EU-Koordinierungsgruppe gewartet werden. Andernfalls drohe der deutschen Wirtschaft ein weiterer Verlust der Wettbewerbsfähigkeit und große Rechtsunsicherheit. Diesen Fehler habe die Bundesregierung bereits mit Umsetzung des LkSG vor Inkrafttreten der Richtlinie begangen.

Der **DGB NRW** moniert, dass die CSDDD in mehreren Bereichen weniger spezifisch sei und geringere Anforderungen an Unternehmen stelle. Daher sollte die CSDDD als Ergänzung und in Teilen als Erweiterung des LkSG verstanden werden, nicht als Ersatz. Gefordert wird, dass weder bei der zivilrechtlichen Haftung noch beim Rechtsschutz Abstriche gemacht werden dürften. Unternehmen müssten für Verstöße weiterhin vollumfänglich zur Rechenschaft gezogen werden können.

Anwendungsbereich

IHK NRW und **DIE FAMILIENUNTERNEHMER** dämpfen die Erwartungen an einen positiven Effekt des Hochsetzens der Anwendungsgrenzen des LkSG im Zuge der Umsetzung der CSDDD.

Vonseiten der **FAMILIENUNTERNEHMER** wird kein positiver Effekt für kleine und mittelständische Betriebe erwartet, weil große Unternehmen alle Haftung auf ihre mittelständischen Zulieferer abwälzen würden.

Nach Ansicht von **IHK NRW** ist derzeit noch nicht geklärt, wie sich die geplante Verkleinerung des Anwendungsbereiches des LkSG ab dem 1. Januar 2025 auswirke. Die Ausgestaltung sei nach aktuellem Stand noch nicht abschließend, daher bleibe unklar, ob der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen sinke.

Positiv erwähnt wird, dass nach Inkrafttreten der europäischen Regelung, die Berichtspflicht über die Sorgfaltspflichten mit dem Nachhaltigkeitsbericht abgegolten werden können. Auch dadurch würden doppelte Berichtspflichten vermieden. Die Nachhaltigkeitsberichte nach der CSRD seien jedoch sehr komplex und stellen eine neue große Herausforderung und bürokratische Belastung für die Unternehmen dar.

Der **DGB NRW** lehnt eine Reduktion des Anwendungsbereichs des LkSG im Zuge der Umsetzung der CSDDD entschieden ab. Es dürfe keine Verwässerung der geltenden Standards geben.

Unternehmerische Sorgfaltspflichten

Der **DGB NRW** fordert, dass die bestehenden unternehmerischen Sorgfaltspflichten, wie sie im LkSG festgelegt sind, auch unter der CSDDD beibehalten werden. Dazu zählen insbesondere:

- die jährlich durchzuführende Risikoanalyse
- Präventionsmaßnahmen gegen menschenrechtliche Verstöße
- Abhilfemaßnahmen bei Verstößen im eigenen Geschäftsbereich